

Auszug aus der Kirchenordnung

Stand 28.4.2021

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG

Art. 52 Bedeutung

¹ Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, zu dem sich die Angehörigen mit der Gemeinde versammeln, um eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen und ihrer Vergänglichkeit im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus zu gedenken und in ihm Tröstung zu finden.

² Das Begehren nach kirchlicher Bestattung und die Wahl zwischen Erdbestattung und Kremation sind Sache der Angehörigen. Liegt dazu eine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, soll sie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

³ Die zuständige Pfarrerin kann aus seelsorgerlichen Gründen auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

⁴ Die Pfarrerin steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

Art. 53 Zeit

¹ Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

² Der Kirchgemeinderat sorgt für hinreichende Information und Absprachen zwischen den Bestattungsbehörden und den zuständigen Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Er setzt sich bei den Bestattungsbehörden dafür ein, dass die zuständige Pfarrerin über eine bevorstehende kirchliche Bestattung jeweils frühzeitig unterrichtet wird und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigrstin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Art. 54 Ort und Durchführung

¹ Der Bestattungsgottesdienst findet in der Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt. Auch wo ein solcher besteht, darf die Benützung der Kirche nicht verweigert werden.

² Für die kirchliche Bestattung zuständig ist die diensthabende Pfarrerin der Kirchgemeinde bzw. des Kreises, wo die verstorbene Person zuletzt niedergelassen war. Für verstorbene Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden von den betroffenen Kirchgemeinden seelsorgerisch sinnvolle Regelungen getroffen.

³ Der Bestattungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Am Grabe hält der Pfarrer eine kurze Besinnung mit Gebet.

⁴ Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, so kann am Grab ein kurzer Gottesdienst durchgeführt werden.

⁵ Eine Urnenbeisetzung kann auch ohne Pfarrerin erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen wirkt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

⁶ Der Kirchgemeinderat kann Räume der Kirchgemeinde auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.